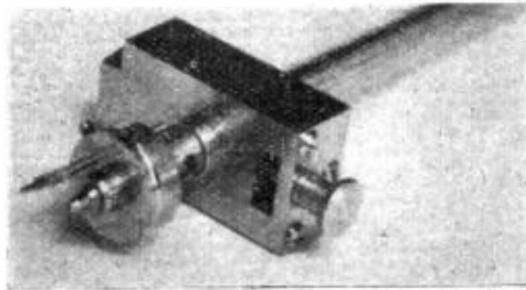


Für die Werkstatt

Verstellbare Drehstuhlspitze

„In der »Uhrmacherkunst« haben wir schon verschiedene Konstruktionen von Drehstuhlspitzen kennengelernt, die auf jede Gegen- spitze einstellbar sind. Die heutige besitzt eine Schlittenführung in Schwalbenschwanzform.“



Aufn.: Uhrmacherkunst

Verstellbare Drehstuhlspitze zum Exzentrisch-Drehen

Seite des Kästchens ist eine Stahlplatte mit drei Schrauben befestigt, die als Lagerung für die Rändelschraube dient, die für die Einstellung vorgesehen ist.“

„Damit ist eigentlich die Hauptsache schon fertig. Denn die Mitnehmerrolle mit ihrer Spitze wird man meist aus dem vorhandenen Exemplar entnehmen und sie in den Schlitten einpassen.“

„Sie macht aber gar nicht soviel Arbeit, wie es auf den ersten Blick scheint. Eine durchbohrte Stahlwelle mit Ansatz, eine Stahlrolle, ein Vorreiber — und die Spitze ist auch schon fertig.“

Berufskameraden!

Denkt an Eure Spende für das Rote Kreuz!



Reichsinnungsverbands- Nachrichten

Verantwortlich:
Assessor Hans Natorp, Berlin W 8

Belr.: Bezug von nichtrostenden Bestecken

Immer wieder teilen uns Uhrmacher mit, daß diese oder jene Besteckfabrik es ablehnt, Aufträge auf Lieferung von nichtrostenden Bestecken anzunehmen. Diese Fabriken handeln entsprechend den Weisungen ihrer Dienststellen. Jeder Vorwurf ist falsch am Platze. Auf Einzelanfragen geben wir jedem Uhrmacher genaue Auskunft.

Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks.
Flügel, Natorp,
Reichsinnungsmeister. Geschäftsführer.

Wochenschau der



Beurlaubung von Familienvätern

bei Rückkehr ihrer Familien in die freigemachten Gebiete

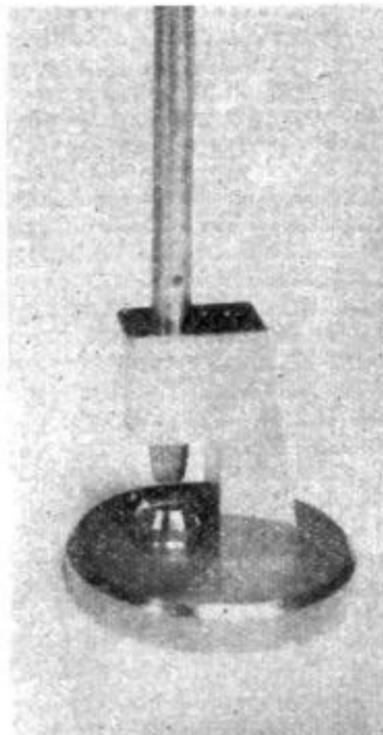
Der Reichsarbeitsminister empfiehlt, den Gefolgschaftsmitgliedern aus dem früheren geräumten Gebiet, deren Familien jetzt in die alte Heimat zurückkehren, die selbst aber noch aus kriegswirtschaftlichen Gründen an ihrem bisherigen Arbeitsplatz verbleiben müssen, auf ihren Antrag für die Zeit von etwa einer Woche zu beurlauben. Das findet in den Fällen Anwendung, wo sie bei dem Umzug und der Wiedereinrichtung des Haushaltes von ihren Familien dringend gebraucht werden. Dabei soll bei Bestehen eines Urlaubsanspruchs bezahlter Urlaub gewährt werden. In beiderseitigem Einvernehmen kann auch ein bezahlter Urlaub unter Anrechnung auf einen demnächst fällig werdenden Urlaubsanspruch bewilligt werden. In sonstigen Fällen ist das Gefolgschaftsmitglied wenigstens von der Arbeit freizuhalten.

Lohnstop bei Neueinstellungen

Der Reichsarbeitsminister stellt in einem Erlaß vom 29. Juni 1940 an die Reichstreuhänder der Arbeit fest, daß die allgemeinen Vorschriften des Lohnstopps selbstverständlich auch bei Neueinstellungen gelten. Auch für die nach dem 16. Oktober 1939 in einem Betrieb ein-

Zylinder strecken

„Ja — Sie werden höchst entrüstet sein über diese Überschrift! Aber was Sie erwarten, das tun wir nicht! Es geht ganz vernünftig zu, und wir sind sicher, daß auch Sie schon die gleiche Arbeit vorgenommen haben!“



Aufn.: Uhrmacherkunst

Ein kleines Hilfsmittel zum Tampon-Ausschlagen

„Und zum Schlagen benutzt er nun wieder einen gewöhnlichen Flachbunzen.“

„Ja, er hat jetzt eine Hand frei — da der Bunzen jetzt geführt ist — und kann mit der Pinzette in der freien Hand den Zylinder herumdrehen, damit die Wandung gleichmäßig gestreckt wird.“

„Nun, ich bin gespannt, was kommt.“

„Es handelt sich ganz einfach darum, einen festsitzenden Tampon zu lockern.“

„Aha, das ist freilich etwas ganz Normales.“

„Und das Verfahren kennen Sie: mit einem Flachbunzen wird auf einer flachen Unterlage der Zylinder unter leichten Schlägen gerollt, bis die Wandung um den Tampon herum etwas gestreckt ist und der Tampon dann herausgezogen oder -geschlagen werden kann.“

„Ich erinnere mich: Es wurde auch schon ein Bunzen veröffentlicht, der unten mit einer dreikantigen Rinne versehen ist, damit der Zylinder stets unter dem Bunzen bleibt und nicht fortrollen kann.“

„Ganz recht. Und dieser Berufskamerad hat sich eigens ein kleines Werkzeug geschaffen, das er sehr sauber gearbeitet hat. Er hat allerdings die Sache umgekehrt und nicht den Bunzen, sondern den Amboß mit der Rille versehen.“

gestellten Gefolgschaftsmitglieder dürfen keine höheren Löhne oder Gehälter gezahlt werden, als dies für die gleiche Tätigkeit am 16. Oktober 1939 betriebsüblich war.

Sich auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder tariflicher Bestimmungen ergebende Ausnahmen sind zulässig, z. B. wenn das neu eingestellte Gefolgschaftsmitglied älter ist oder die Vergütung auf Grund einer vom Reichstreuhänder der Arbeit genehmigten Betriebsordnung bemessen wird. Das gleiche gilt auch, wenn auf Grund einer besonderen Anordnung des Reichstreuhänders ein höherer Lohn oder Gehalt beansprucht werden kann. Nur die Reichstreuhänder der Arbeit können von den vorstehenden Grundsätzen in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Lohnsteuerfreie Sterbegeldbeihilfe

Der Reichsfinanzminister hat im „Reichssteuerblatt“ Nr. 63 (S. 2174 — 126 III) entschieden, daß Sterbegeldbeihilfen, die einzelne Betriebe an Angehörige von fallenen Gefolgschaftsmitgliedern zahlen, lohnsteuerfrei sind. Voraussetzung ist, daß die Sterbegeldbeihilfe spätestens vier Wochen nach dem Bekanntwerden des Todes gezahlt wird.

Rechtsauskünfte auf dem Preisgebiet

In einem vor kurzem ergangenen Runderlaß macht der Reichskommissar für die Preisbildung darauf aufmerksam, daß in Zukunft nur er oder die ihm untergeordneten Behörden grundsätzliche Rechtsauskünfte über Preisvorschriften geben könnten. Die Fachorganisationen sind nicht berechtigt, in grundsätzlichen Preisfragen Rechtsauskünfte zu erteilen. Falls über Preisfragen Unklarheiten bestehen, sollen die Fachorganisationen die entsprechende Mitteilung ihrer Mitglieder entgegennehmen und den Reichskommissar für die Preisbildung um Auskunft bitten. Die vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilte Auskunft kann dann von der Fachorganisation schriftlich mit Datum und Aktenzeichen sowie der Bestätigung der amtlichen Stelle an die Mitglieder weitergegeben werden.

Den Fachorganisationen bleibt es nach wie vor unbenommen, die Anwendung der Preisvorschriften auf einen bestimmten Sachverhalt im Einzelfall zu erklären. Die Fachorganisation muß dabei aber die grundsätzlichen Auslegungen der Preisbehörde berücksichtigen.

Preisstrafe gegen einen Uhrmacher

Ein Uhrmacher hatte für eine Taschenuhr mit einem empfohlenen Preis von 4,50 RM 16 RM verlangt; eine andere Taschenuhr mit einem empfohlenen Verkaufspreis von 3 RM hatte er zu 11 RM verkauft. Der Uhrmacher wurde zu 2000 RM Geldstrafe verurteilt, ferner wurde sein Betrieb für die Dauer von 3 Monaten geschlossen.